

Konzept

Ambulante Dienste

1. Grundlagen	2
2. Methoden und Arbeitshaltung	3
3. Prozessverlauf	4
Erster Schritt: der Aufnahmeprozess	4
Zweiter Schritt: der Begleitungsprozess	4
Dritter Schritt: der Austritt- und Abschlussprozess	5
4. Die Angebote	6
4.1 Beratungen/Begleitungen	6
4.1.1 Familienberatung	6
4.1.2 Freiwillige oder verfügte Familienbegleitungen	7
4.1.3 Besuchsrechtsbegleitung	7
4.1.4 Ambulante Abklärungen	8
4.1.5 KOFA Intensivabklärung (60/4 oder 80/6)	9
4.2 Platzierungen	10
4.2.1 Platzierungen in Partnerfamilien	10
4.2.2 Auslandplatzierungen	13
4.2.3 Wohnen im Passaggio-Studio oder Wohnbegleitung	14
5. Standorte	15

1. Grundlagen

Die Grundlage unserer sozialpädagogischen Arbeit in den Ambulanten Diensten bilden das Leitbild, das Arbeitshandbuch der Stiftung Passaggio und dieses Konzept. Leitbild und Konzept können auf unserer Homepage www.stiftung-passaggio.ch heruntergeladen werden.

Die Ambulanten Dienste umfassen verschiedene Angebote, die individuell der Situation der Klientinnen¹ und ihrem Familiensystem angepasst werden. Jedes dieser Angebote benötigt einen Auftrag und eine dazugehörige Kostengutsprache.

Innerhalb des Auftrags wird in den meisten Angeboten ein persönliches Ziel integriert.

Es ist uns wichtig, dass die einweisende Behörde einen klaren, für das Familiensystem verständlichen Auftrag formuliert, denn dieser bildet den strukturellen Rahmen für die Zielsetzung der Klientinnen und/oder deren Familiensystem².

Der Auftrag wird in regelmässigen Abständen an den Standortgesprächen überprüft und falls nötig neu formuliert. Dies gilt ebenfalls für die Ziele der Klientinnen.

Die Arbeit mit dem Familiensystem beinhaltet Beratungs- und Begleitungsabschnitte, welche in Wechselwirkung zueinander stehen.

Die zwei Begriffe: *Beratung* und *Begleitung*³ werden im **Beratungskonzept systemisch-lösungsorientierte Familienbegleitung** definiert und differenziert beschrieben.

Im Rahmen der Platzierungen benutzen wir des Weiteren den Begriff der *Betreuung*.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir nur die weibliche Form.

² Im Folgenden benutzen wir den Begriff *Klientin* im Bewusstsein, dass immer auch das relevante Familiensystem damit gemeint ist

³ Im Folgenden benutzen wir den Begriff der *Familienbegleitung* im Bewusstsein, dass vielfach methodisch eine Familienberatung stattfindet.

2. Methoden und Arbeitshaltung

In unserer Arbeit versuchen wir die Klientinnen und ihr Familiensystem ganzheitlich wahrzunehmen. Wir begleiten und beraten sie mit einem systemisch-lösungsorientierten Ansatz. Die Klientinnen formulieren die Ziele, welche sie erreichen wollen, und gemeinsam mit ihnen gestalten wir den Beratungs- bzw. Begleitungsprozess⁴.

Mit einer wohlwollenden, respektvollen und empathischen Haltung versuchen wir eine konstruktive Arbeitsbeziehung aufzubauen. Die Klientinnen und die Mitglieder ihrer Familie mit ihren Interaktionen gelten für uns als Expertinnen in eigener Sache. Die Klientinnen stehen mit ihren Ressourcen und Lösungsstrategien im Zentrum unserer Arbeit. Uns ist bewusst, dass wir in der Rolle der Mandatsträgerin (und somit als fremde Person) in das Interaktionsfeld eines Familiensystems eintreten.

Die Klientinnen geben das Entwicklungstempo vor, auch wenn die Intervention beispielsweise durch die finanziellen Rahmenbedingungen eingeschränkt wird. Es liegt in der Verantwortung der Mandatsträgerin, die nötigen finanziellen Ressourcen zu beantragen, damit der Entwicklungsprozess nicht vorzeitig abgeschlossen werden muss. Die Mandatsträgerin trägt die Mitverantwortung, dass der Auftrag und die Vorgaben so formuliert werden, dass sie in regelmässigen Abständen überprüft und wenn nötig neu formuliert werden können.

Wir wenden folgende Arbeitsmethoden an⁵:

- differenzierte Fragetechniken: Zielfragen, Wunschfragen, Ausnahmefragen, Skalierungsfragen, offene, ressourcenorientierte, zirkuläre Fragen etc.
- Wunderszenario
- Reframing (Umdeutung)
- Systeme oder Situationen visualisieren
 - Aufstellungen mit Menschen, Puppen oder Figuren
 - Zeichnungen und Skizzen
- Video- und/oder Tonaufnahmen an Sitzungen
- Spiele / Symbolisierungen
- paradoxe Interventionen

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind folgende Methoden institutionalisiert:

- Reflectingteam und Fallsupervision
- Selbstreflektion und Rückmeldungen innerhalb des Beraterteams
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- persönliche und gemeinsame Weiterbildung

⁴ siehe auch Kapitel 4 Prozessverlauf

⁵ siehe Beratungskonzept [systemisch-lösungsorientierte Familienbegleitung](#)

Es findet wöchentlich ein Fachaustausch in Form von Teamsitzungen und Rücksprachen statt, in denen die Arbeit reflektiert und überprüft wird. Wir erachten es als wichtig, externe Beratungsstellen zu integrieren.

Die Klientinnen leben vielfach multikulturell, das macht die Zusammenarbeit mit Kulturmediation notwendig.

3. Prozessverlauf

Wir arbeiten nach dem systemisch-lösungsorientierten Ansatz und orientieren uns an der lösungsorientierten Kurzzeitberatung⁶. Die Familienmitglieder bzw. die Klientinnen bestimmen den Prozessverlauf und die Dauer einer Begleitung weitgehend selbst. Dabei bildet der Auftrag der finanzierenden Behörde den Rahmen.

In jeder Begleitung stehen die Ressourcen des Familiensystems im Vordergrund. Der Prozessverlauf eines Beratungs- oder Begleitungsauftrages ist in drei Schritte aufgegliedert.

Erster Schritt: der Aufnahmeprozess

Die zuständige zivil- oder strafrechtliche Behörde stellt mit einem Anfrageformular oder telefonisch eine Anfrage. Die Triagestelle der Stiftung Passaggio nimmt Kontakt mit der Behörde auf und erörtert die Situation. Kann die Stiftung Passaggio ein passendes Angebot anbieten, wird ein Triagegespräch mit den Direktbeteiligten durchgeführt. In diesem Gespräch wird die momentane Situation erörtert, vorhandene Lösungsansätze konkretisiert, Zuständigkeiten und Rollen verteilt und eine mögliche Zusammenarbeit skizziert.

Nach der finanziellen Gutsprache durch die Behörde findet das Erstgespräch mit allen am Setting beteiligten Personen⁷ statt. Es wird ein Auftrag definiert, die Zusammenarbeit aller am Auftrag beteiligten Personen geklärt und die einzelnen Rollen und Verantwortungen festgelegt. Erste Zielformulierungen der Klientinnen⁸ werden schriftlich festgehalten. Der Intervall der Begleitungsgespräche oder der Eintrittstermin wird vereinbart. Das Datum für das erste Standortgespräch wird abgemacht. Das Setting ist definiert.

Zweiter Schritt: der Begleitungsprozess

Zu Beginn einer Begleitung findet eine Synchronisation zwischen der Mandatsträgerin der Stiftung Passaggio und der Klientinnen statt. Dabei bauen wir eine Arbeitsbeziehung durch Wohlwollen, Wertschätzung und Empathie auf. Mit dem Blick auf die vorhandenen Ressourcen und dem relevanten Beziehungssystem beginnt die Begleitungsarbeit.

In dieser Arbeitsbeziehung unterscheiden wir zwei Haltungen: Die Klientinnen werden im Laufe der Begleitung zu Kundinnen⁹ oder die Klientinnen bleiben Besucherinnen.

⁶ Das **Beratungskonzept** der Stiftung Passaggio erklärt detailliert unser Verständnis dieser Arbeit.

⁷ Behördenvertreter, Klientinnen mit Vertreterinnen ihres relevanten Familiensystems und Mandatsträgerin der Stiftung Passaggio

⁸ kann auch ein ganzes Familiensystem betreffen

⁹ Im Verständnis mit Berg, Insoo Kim: Familienzusammenhalt(en). Ein kurz-therapeutisches und lösungsorientiertes Arbeitsbuch. Dortmund. 1992, S. 43f

- Die Rolle der Besucherinnen:
Die Klientinnen wollen einfach mal sehen, was ihnen geboten wird, klagen über ihre Probleme oder wollen ihr Herz ausschütten, also ihre Problemstellung externalisieren.
- Die Rolle der Kundinnen:
Die Klientinnen wollen sich verändern, vielleicht ist dieser Wille bereits vorhanden, sie sind bereit, eigene Ziele zu formulieren und aktiv in einen Lösungsprozess einzusteigen. Die Begleiterin übernimmt in diesem Prozess auch aktiv Verantwortung.

In einem dreimonatigen Zyklus überprüfen wir an einem Standortgespräch den Prozessverlauf der Begleitung, den Auftrag und die von den Klientinnen gesetzten Ziele. Entwickelt sich der Begleitungsprozess innerhalb von drei Monaten unzureichend, bleibt die Arbeitsbeziehung in der Kategorie „Besucherinnen“. Für diesen Fall sind zwei Möglichkeiten vorgesehen:

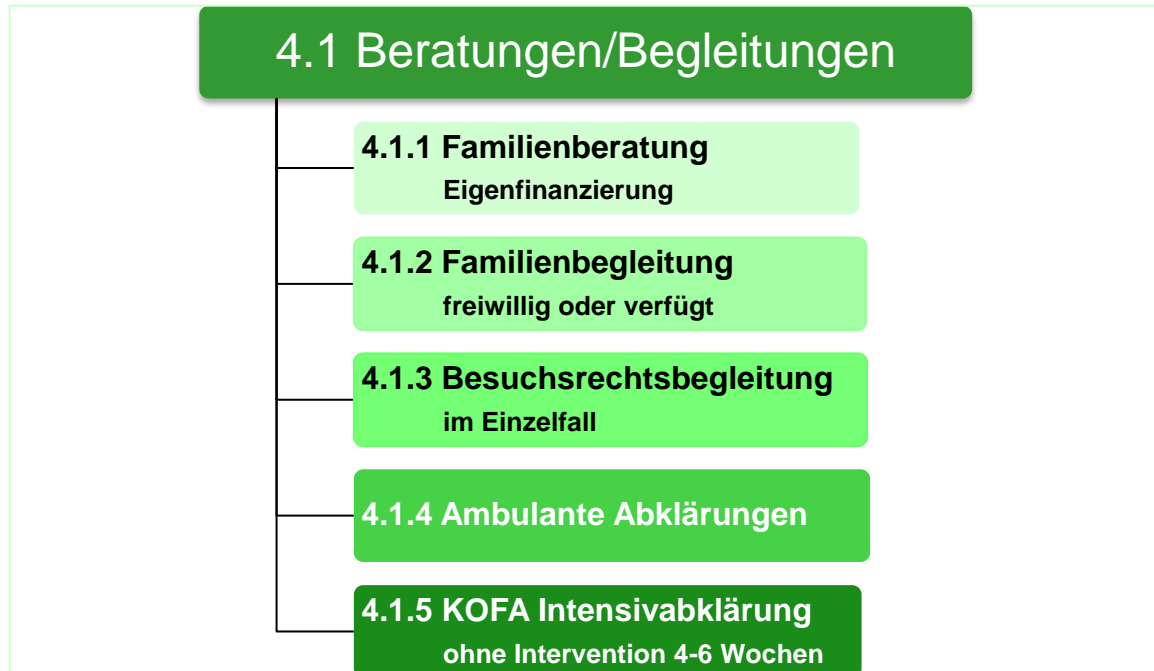
Der Auftrag wird um weitere drei Monate verlängert oder das Setting wird neu besprochen und angepasst.

Dritter Schritt: der Austritt- und Abschlussprozess

Die Beendigung eines Begleitungsprozesses kann folgendermassen aussehen:

- Die Vertragsdauer läuft aus und wird von der auftraggebenden Behörde nicht mehr verlängert, da der Auftrag abgeschlossen ist bzw. die Klientinnen ihre Ziele erreicht haben. Eine Begleitung ist nicht mehr nötig.
- Die Klientinnen haben nicht kooperiert: Drogenkonsum, Delinquenz oder mangelnde Motivation verhindern eine konstruktive Zusammenarbeit. Es kommt zu einem Abschlussgespräch und der Auftrag wird beendet.

4. Die Angebote



4.1 Beratungen/Begleitungen

4.1.1 Familienberatung

Indikation

- Personen und/oder Familiensysteme, die aus eigener Sicht im Zusammenleben eine Unterstützung benötigen
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien oder Erwachsene, die punktuelle Beratungen und/oder Begleitungen brauchen

Auftrag

Eine Familienberatung kann folgende Aufträge bearbeiten:

- Klärung von pädagogischen Fragen und Unterstützung innerhalb eines Familiensystems
- Beratung und Begleitung bei schulischer oder beruflicher Reintegration und Schwierigkeiten (z.B. wegen kulturellem Hintergrund)
- bereits vorhandene Ressourcen aktivieren
- Beratung und Begleitung in der Erarbeitung von Lösungs- bzw. Konfliktlösungsstrategien
- Krisenmanagement
- interdisziplinäre Zusammenarbeit vermitteln und aktivieren mit Beratungsstellen aus den Bereichen Medizin, Therapie, Schule/Ausbildung oder Justiz

Rahmenbedingungen

Die Beratung wird von einem Familiensystem oder einer /Einzelperson eingefordert und mit eigenen Mitteln finanziert. Das Setting wird individuell vereinbart.

4.1.2 Freiwillige oder verfügte Familienbegleitungen

Indikation

- Familiensysteme, die aus ihrer Sicht (freiwillig) oder aus Sicht der Behörden (verfügt) im Zusammenleben eine Unterstützung benötigen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Familien oder Erwachsene, die Begleitung und/oder punktuelle Begleitungen brauchen
- Familien oder Einzelpersonen, welche für definierte Themen eine Unterstützung und/oder Kontrolle benötigen, welche durch die Beratung des Sozialdienstes nicht gewährleistet werden kann (verfügt)
- Familiensysteme mit Klientinnen, welche befristet aus der öffentlichen Schule ausgeschlossen wurden oder ihre Ausbildung bzw. Arbeit verloren haben
- Jugendliche, welche die Tagesschule oder das Arbeit-Netz-Werk der Stiftung Passaggio besuchen
- Familien mit einer eventuellen Kindeswohlgefährdung
- Familien mit unklarer Erziehungskompetenz

Auftrag

Eine Familienbegleitung kann folgende Aufträge bearbeiten:

- Zusammentragen von Informationen und Beobachtungen
- Klärung von pädagogischen Fragen und Unterstützung innerhalb eines Familiensystems
- Begleitung und Unterstützung bei schulischer oder beruflicher Reintegration und Schwierigkeiten (z.B. wegen kulturellem Hintergrund)
- bereits vorhandene Ressourcen aktivieren
- Begleitung und Unterstützung in der Erarbeitung von Lösungs- bzw. Konfliktlösungsstrategien
- Krisenmanagement
- interdisziplinäre Zusammenarbeit vermitteln und aktivieren mit Beratungsstellen aus den Bereichen Medizin, Therapie, Schule/Ausbildung oder Justiz

Rahmenbedingungen

Die Familienbegleitung ist freiwillig und wird durch Sozialhilfe/Sozialdienst finanziert.

Die Familienbegleitung wird durch die Behörden (JUGA / KESB) verfügt und durch diese oder den Sozialdienst finanziert. Das Kostendach beträgt grundsätzlich 5 x 3 Stunden im Monat und kann in gegenseitiger Absprache angepasst werden.

Findet die Familienbegleitung im Rahmen einer Abklärung statt, werden explizite Fragestellungen/ Abklärungen in Auftrag gegeben.

Zu Beginn einer Zusammenarbeit sind wöchentliche Besuche vorgesehen.

4.1.3 Besuchsrechtsbegleitung

Indikation

- getrennt lebende Eltern, bei welchen sich eine besondere Problematik zeigt, die das Kindeswohl gefährdet
- getrennt lebende Eltern, bei welchen das Vertrauen fehlt, um den Kindern im Moment einen natürlichen Umgang mit dem Expartner zu ermöglichen

Auftrag

- Begleitung der Besuchsrechte
- Kontrolle der Abmachungen
- Rückmeldungen an den Auftraggeber
- Verfassen eines Berichtes (je nach Auftrag)

Rahmenbedingungen

Das Angebot unterscheidet sich in Besuchsrechtsbegleitung Typ 1 und Typ 2:

Im **Typ 1** werden die Klientinnen und der betroffene Elternteil in den Räumlichkeiten der Stiftung Passaggio oder im öffentlichen Raum begleitet. Die auftraggebende Stelle formuliert einen detaillierten Auftrag. Beobachtungsaufträge können nur minimal und durch geschlossene Fragestellungen beantwortet werden.

Besuchsrechtsbegleitungen **Typ 2** finden vor Ort in den Familien statt und beinhalten einen Abklärungsauftrag. Die auftraggebende Stelle formuliert Fragen, welche in einem kurzen Abklärungsbericht beantwortet werden. Diese Fragen sind für den Elternteil transparent. Eine Besuchsrechtsbegleitung wird in der Regel durch ein Gerichtsurteil verfügt oder durch die KESB angeordnet. In der Verfügung, dem Entscheid wird der Umfang der Besuchsrechtsbegleitung definiert. Die Kosten werden von dem Auftraggeber getragen.

4.1.4 Ambulante Abklärungen

Indikation

- Eine Gefährdungsmeldung liegt vor oder eine hohe Belastung mit eventueller Kindeswohlgefährdung wird dringend vermutet. Die Risikofaktoren überwiegen die protektiven Faktoren.
- Es können zu wenige Informationen aus den Hausbesuchen und der Beratungstätigkeit in den Sozialdiensten eingeholt werden.
- Bei risikobehafteten Familien in akuten und latenten Krisen; Risikofaktoren wie Gewalt, Sucht und psychisch bedingte Probleme; geistige und körperliche Behinderung der Eltern; Verhaltensauffälligkeiten der Kinder in der Frei- und Schulzeit; mangelhafte bzw. vermutete Erziehungsunfähigkeit der Eltern

Auftrag

- Die ambulante Abklärung klärt und begründet die eventuelle Kindeswohlgefährdung und evaluiert nötige Hilfsmassnahmen.
- Die aus der Abklärung hervorgehenden Erkenntnisse werden in Form eines Abklärungsberichtes mit begründeter Empfehlung schriftlich festgehalten.
- Eine Intervention findet während der Abklärung nur im Notfall statt.
- Die Lebensbedingungen und die Entwicklungschancen von Kindern und ihren Familien werden mehrdimensional erfasst, abgeklärt und strukturiert schriftlich festgehalten.

Rahmenbedingungen

Der Umfang einer ambulanten Abklärung richtet sich nach den formulierten Fragestellungen des Leistungsbestellers und wird zwischen diesem und dem Leistungserbringer festgelegt. Die Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

4.1.5 KOFA¹⁰ Intensivabklärung 5-8 Wochen (60/4 oder 80/6) kompetenz- und risikoorientierte Diagnostik in der Lebenswelt

Indikation

- Eine Gefährdungsmeldung liegt vor oder eine hohe Belastung mit eventueller Kindeswohlgefährdung wird dringend vermutet. Die Risikofaktoren überwiegen die protektiven Faktoren.
- Es können zu wenige Informationen aus den Hausbesuchen und der Beratungstätigkeit in den Sozialdiensten eingeholt werden.
- Bei risikobehafteten Familien in akuten und latenten Krisen; Risikofaktoren wie Gewalt, Sucht und psychisch bedingte Probleme; geistige und körperliche Behinderung der Eltern; Verhaltensauffälligkeiten der Kinder in der Frei- und Schulzeit; mangelhafte bzw. vermutete Erziehungsunfähigkeit der Eltern

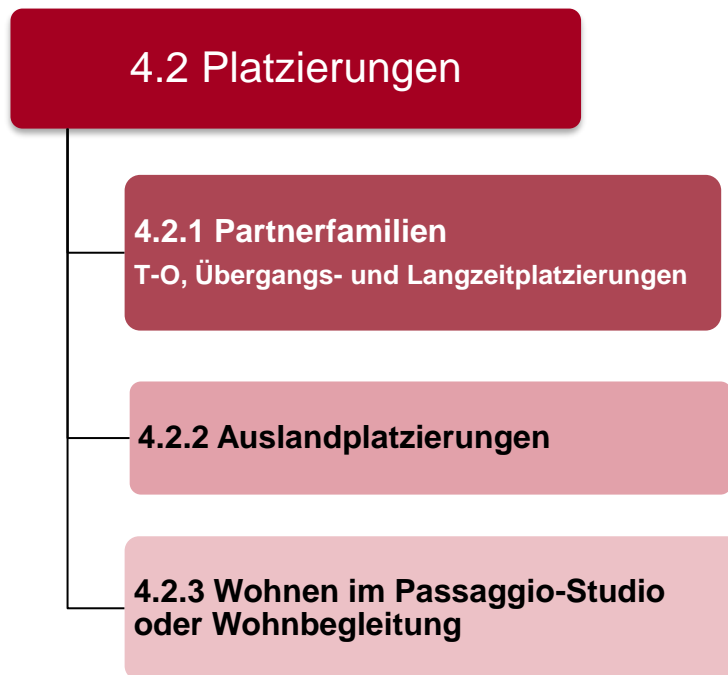
Auftrag

- Die KOFA-Intensivabklärung klärt und begründet die eventuelle Kindeswohlgefährdung und evaluiert nötige Hilfsmassnahmen.
- Die aus der Intensivabklärung hervorgehenden Erkenntnisse werden in Form eines Abklärungsberichtes mit begründeter Empfehlung schriftlich festgehalten.
- Eine Intervention findet während der Abklärung nur im Notfall statt.
- Die Lebensbedingungen und die Entwicklungschancen von Kindern und ihren Familien werden mehrdimensional erfasst, abgeklärt und strukturiert schriftlich festgehalten.

Rahmenbedingungen

Die Abklärung findet in einer intensiven Frequenz statt. Die Facharbeit in der Familie beträgt in 4 Wochen 40 Stunden plus 20 Stunden Administration und Intervention oder in 6 Wochen 54 Stunden in der Familie plus 26 Stunden Administration und Intervention. KOFA-Intensivabklärung wird durch die Behörden verfügt und finanziert.

¹⁰ Kompetenzorientierte Arbeit mit der Familie nach Kitty Cassée „kompetenzhoch3“



4.2 Platzierungen

4.2.1 Platzierungen in Partnerfamilien (Time-Out, Übergangs- und Langzeitplatzierungen)

Grundsätzliches / allgemein / Struktur

Die Stiftung Passaggio arbeitet mit einem Netz von Partnerfamilien zusammen. Diese werden nach qualitativen Kriterien ausgewählt und einem internen Auswahlverfahren unterzogen. Sie benötigen eine behördliche Bewilligung.

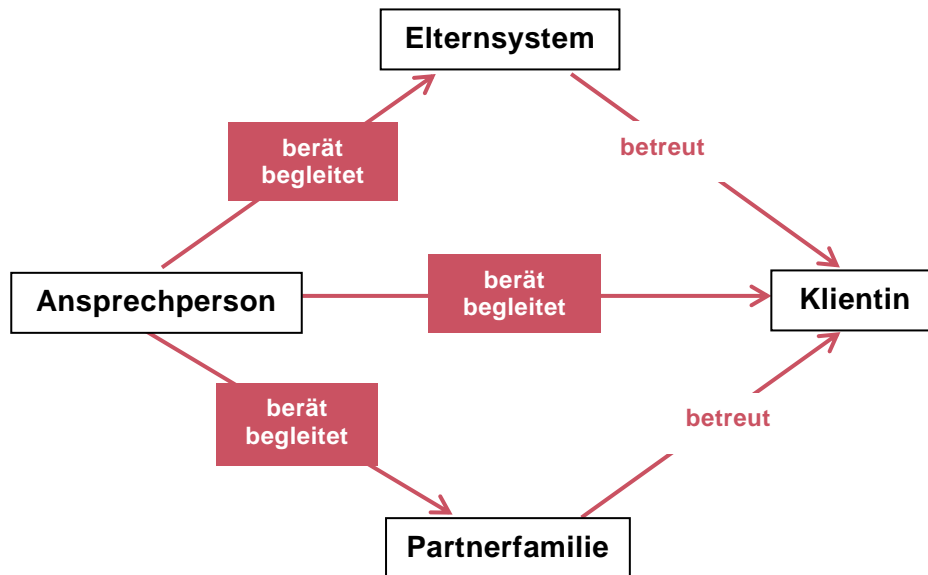
Die Partnerfamilien arbeiten im Auftrag der Stiftung Passaggio. Wenn nicht anders definiert, sind die Verantwortlichen der Partnerfamilie von der Institution angestellt und somit den Qualitätsbestimmungen und dem Leitbild der Stiftung Passaggio verpflichtet. Mindestens vier Mal pro Jahr sorgen obligatorische Treffen in der Stiftung Passaggio für adäquate Weiterbildung.

Die platzierten Jugendlichen wohnen mit den Partnerfamilien zusammen im gemeinsamen Haushalt. Die Tagesstruktur kann in der Partnerfamilie intern oder extern stattfinden. Befindet sich die Partnerfamilie in der Nähe von Lützelflüh, ist es möglich, dass die Klientinnen die Tagesschule oder das Arbeit-Netz-Werk bzw. das Berufsfindungsjahr der Stiftung Passaggio besuchen.

Die Partnerfamilie arbeitet mit einem klaren Auftrag und mit Zielen, die die Klientinnen formuliert haben. Diese Ziele werden regelmässig in Gesprächen und in Standortgesprächen überprüft und wenn nötig angepasst und/oder neu formuliert. Dabei ist es uns wichtig, den Fokus auf das bereits Erreichte und die vorhandenen Ressourcen zu richten. Die Mandatsträgerin der Stiftung Passaggio besucht Klientinnen und Partnerfamilie wöchentlich. Die Besuche bilden den Schwerpunkt, um aktuelle Themen zu besprechen und den Entwicklungsprozess der Klientinnen zu begleiten.

Die Partnerfamilien sind am 24-Stunden-Pikettdienst der Stiftung Passaggio angeschlossen.

Die Mandatsträgerin der Stiftung Passaggio ist ebenfalls für den Prozess im System der Klientinnen, speziell bei deren Eltern, zuständig und koordiniert die Platzierung, den Prozessverlauf und den dazugehörigen Informationsfluss.



Das Platzierungsangebot in den Partnerfamilien versteht sich immer als familienergänzendes Angebot. Es wird darauf geachtet, wo die Klientinnen und ihr Familiensystem ihre Ressourcen einsetzen und wo sie ergänzt oder unterstützt werden können.

Das Platzierungsangebot in der Partnerfamilie ist ein zeitlich befristetes Betreuungsangebot. Vor jedem Aufenthalt werden die Dauer und die Überprüfungssitzungen festgelegt, damit die Klientinnen und deren Familiensystem eine Perspektive haben.

Folgende Platzierungsangebote gibt es:

Time-Out Platzierung (in der Regel 3 Monate)

Indikation

Klientinnen ab 10 Jahren mit sozialpädagogischem Interventionsbedarf,

- deren Familien- bzw. Helfersystem befristet eine Entlastung benötigen.
- die aus verschiedensten Gründen Distanz zu ihrer Peer-Group benötigen.
- bei denen das „wie weiter“ unklar ist.
- die keine harten Drogen konsumieren, nicht gewaltbereit sind und/oder akut suizidales Verhalten zeigen.
- mit einer minimalen Bereitschaft, sich im Rahmen der Platzierung auf ein Partnerfamiliensystem und einen Entwicklungsprozess einzulassen

Auftrag

- befristete Distanz zum Familien- bzw. Helfersystem schaffen
- Unterstützung bei der Abgrenzung zur Peer-Group
- Auseinandersetzung mit dissozialem und/oder deviantem (abweichendem) Verhalten
- vorhandene aber momentan verschüttete Ressourcen aktivieren
- Kinderschutzmassnahmen

Rahmenbedingungen

Das Time-Out ist eine zeitlich befristete Auszeit für die Klientinnen und deren Familien- bzw. Helfersystem. Die Klientinnen kehren immer wieder an den Ausgangsort zurück. Besteht der Auftrag in einer sozialpädagogischen Abklärung, formuliert die einweisende Behörde genaue Fragen und erteilt einen detaillierten, transparenten Auftrag.

Bei Klientinnen mit psychischer Instabilität muss vorgängig durch einen Psychiater abgeklärt werden, ob sie sich für die Platzierung eignen.

Dieses Angebot wird von Sozialdienst, JUGA oder KESB finanziert.

Übergangsplatzierung (bis 6 Monate)

Indikation

Klientinnen ab 10 Jahren mit sozialpädagogischem Interventionsbedarf,

- deren Familiensystem bzw. Helfersystem befristet eine Entlastung benötigt.
- die aus verschiedensten Gründen Distanz zu ihrer Peer-Group benötigen.
- bei denen das „wie weiter“ unklar ist.
- die für einen Abklärungs- bzw. Distanzaufenthalt bereit sind.
- die keine harten Drogen konsumieren, nicht gewaltbereit sind und/oder akut suizidales Verhalten zeigen.
- mit einer minimalen Bereitschaft, sich im Rahmen der Platzierung auf ein Partnerfamiliensystem und einen Entwicklungsprozess einzulassen

Auftrag

- befristete Distanz zum Familien- bzw. Helfersystem schaffen
- Unterstützung bei der Abgrenzung zur Peer-Group
- Auseinandersetzung mit dissozialem und/oder deviantem (abweichendem) Verhalten
- vorhandene, aber momentan verschüttete Ressourcen aktivieren
- Kinderschutzmassnahmen
- Abklärung, welche definitive Unterbringung und Betreuung der Klientinnen angemessen ist

Rahmenbedingungen

Besteht der Auftrag in einer sozialpädagogischen Abklärung, formuliert die einweisende Behörde genaue Fragen und erteilt einen detaillierten, transparenten Auftrag.

Bei Klientinnen mit psychischer Instabilität muss vorgängig durch einen Psychiater abgeklärt werden, ob sie sich für die Platzierung eignen.

Dieses Angebot wird von Sozialdienst, JUGA oder KESB finanziert.

Langzeitplatzierung (länger als 6 Monate)

Indikation

Klientinnen ab 10 Jahren mit sozialpädagogischem Interventionsbedarf,

- deren Familien- bzw. Helfersystem befristet eine Entlastung benötigen.
- die aus verschiedensten Gründen Distanz zu ihrer Peer-Group benötigen, bzw. einen konstruktiven Umgang mit dieser erlernen sollen.
- bei denen das „wie weiter“ unklar ist.
- die für einen Abklärungs- bzw. Distanzaufenthalt bereit sind.
- die keine harten Drogen konsumieren, nicht gewaltbereit sind und/oder akut suizidales Verhalten zeigen.
- mit einer minimalen Bereitschaft, sich im Rahmen der Platzierung auf ein Partnerfamiliensystem und einen Entwicklungsprozess einzulassen

Auftrag

- befristete Distanz zum Familien- bzw. Helfersystem schaffen
- Aufarbeitung und/oder Integration nach schulischen oder beruflichen Unterbrüchen
- Begleitung beispielsweise beim Abschliessen der obligatorischen Schulzeit oder im Prozess der Berufsintegration
- Unterstützung bei der Abgrenzung zur Peer-Group
- Auseinandersetzung mit dissozialem und/oder deviantem (abweichendem) Verhalten
- vorhandene, aber momentan verschüttete Ressourcen aktivieren
- Kinderschutzmassnahmen

Rahmenbedingungen

Besteht der Auftrag in einer sozialpädagogischen Abklärung, formuliert die einweisende Behörde genaue Fragen und erteilt einen detaillierten, transparenten Auftrag.

Bei Klientinnen mit psychischer Instabilität muss vorgängig durch einen Psychiater abgeklärt werden, ob sie sich für die Platzierung eignen.

Dieses Angebot wird von Sozialdienst; JUGA oder KESB finanziert.

4.2.2 Auslandplatzierungen

Indikation

- Jugendliche beider Geschlechter ab 14 Jahren
- Familiensysteme mit einer Jugendlichen, die Distanz zu ihrer angestammten Umgebung brauchen
- Jugendliche mit einer Massnahme des Jugendstrafvollzugs
- Jugendliche, die eine Neuorientierung nach einem Heim- oder Klinikaufenthalt benötigen
- Jugendliche mit einer Gefährdung oder bereits im Einstieg in die Drogenabhängigkeit (der Entzug findet in der Schweiz statt)
- Jugendliche in einer adoleszenten Krise
- Jugendliche mit einer belastenden familiären Situation, die eine frühzeitige Ablösung und Selbstständigkeit erfordern.

Auftrag

- therapeutische Unterstützung der persönlichen Entwicklung (auch nach Gewalterlebnissen)
- Beendung der obligatorischen Schulzeit mit einem vom Kanton Bern anerkannten Zeugnis
- Aufarbeitung von Schulstoff und erste berufliche Ausrichtung
- bereits vorhandene, aber verschüttete Ressourcen aktivieren
- Begleitung und Unterstützung in der Erarbeitung von Lösungs- bzw. Konfliktlösungsstrategien

Rahmenbedingungen

Der Aufenthalt dauert mindestens acht Monate.

Vor der Reise ins Ausland erfolgen ein Gesundheitscheck und ein Gespräch bei einem Psychiater. Beides wird durch die Stiftung Passaggio organisiert und begleitet. Es besteht die Möglichkeit, die Platzierung von der Schweiz aus psychiatrisch zu begleiten.

Dieses Angebot wird von Sozialdienst, JUGA oder KESB finanziert.

4.2.3 Wohnen im Passaggio-Studio oder Wohnbegleitung

Indikation

- junge Erwachsene ab 17 Jahren, die alleine in einer eigenen Wohnung (Studio) leben und in bestimmten Themen Beratung bzw. Begleitung benötigen
- sie konsumieren keine harten Drogen, sind nicht akut psychisch krank und sind zu einer offenen Zusammenarbeit bereit
- Die Klientinnen müssen einer regelmässigen und geregelten Tagesstruktur nachgehen. Diese kann auch eine stiftungsinterne Ausbildung oder Vorlehre sein

Auftrag

Beratung, Begleitung und im Rahmen einer Platzierung Kontrolle in den Bereichen:

- Alltags- und Freizeitgestaltung, Haushaltsführung, Finanzen
- Lehr- oder Arbeitsstellensuche, Gesundheit, Persönlichkeitsentwicklung

Rahmenbedingungen

Wohnen im Passaggio-Studio ist ein Platzierungsangebot der Stiftung Passaggio. Es unterscheidet sich zur *Wohnbegleitung* im Setting, in den Kosten und der Begleitungsintensität:

- Für das *Wohnen im Passaggio-Studio* wird ein Tagesansatz verrechnet. Bei diesem Angebot wird die Wohnung von der Stiftung Passaggio gemietet und verantwortet.
- Bei der *Wohnbegleitung* wohnen die Klientinnen in einer eigenen, selber oder vom Sozialdienst finanzierten Wohnung. Wir verrechnen für die *Wohnbegleitung* einen Gesprächsstundenansatz und den Weg.

Die Finanzierung beider Angebote erfolgt durch die auftraggebende Behörde.

5. Standorte

Die Ambulanten Dienste sind aus wirtschaftlichen Gründen auf zwei Standorte verteilt. Je nach Wohnort der Klientinnen, werden sie von Bern oder Lützelflüh aus betreut.

